An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11 – Soziales

Hofgasse 3
A-8010 Graz

Graz, 14. 11. 2013

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf mit dem das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz durchgeführt wird (Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz - Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO)

Sehr geehrte Fr. Hofrat Mag. Pitner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

uns wurde zur Stellungnahme der vorliegende Verordnungsentwurf der StKJHG-DVO vom Dachverband der freien Jugendwohlfahrtsträger übermittelt. Wir ersuchen den vorliegenden Verordnungsentwurf der StKJHG-DVO in folgenden 2 Punkten betreffend

Anlage 1 III. C., Sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB) , Seite 74) zu ergänzen (Ergänzungen sind mit roter Farbe markiert):

1. **Unter Punkt 3. 1. Einrichtung - Standort und Umgebung steht jetzt: „*Die Betreuung findet im Regelfall in der Familie statt.*"**

Uns erscheint sinnvoll, dass der Standort genauer definiert wird:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld des Kindes und des Jugendlichen im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszielen und ist im Regelfall in der Familie. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglichen Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Dipl.-)SozialarbeiterIn.

2. Weiters erachten wir aus der Praxis sehr sinnvoll und erforderlich, dass auf Seite 75 unter Punkt 3.1.2 Fachpersonal unter dem Unterpunkt Qualifikation unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung folgende 3 Punkte zusätzlich angefügt werden:

a) die Alterseinschränkung ab 10 Jahren aufgehoben wird und
b) zusätzlich folgende Ergänzung zur Praxisausbildung und
c) für den Einsatz einer fachspezifischen Betreuung

Ad 2a) Statt : …. einschlägige Praxis ….. in der Altersgruppe ab 10 Jahren …. wäre für die SFB-Betreuung sinnvoll: …. einschlägige Praxis …. in der Altersgruppe von 0 – 18 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

Ad 2b) Die Absolvierung der 2 jährigen einschlägigen Berufspraxis erfolgt im Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe durch fachliche Anleitung einer qualifizierten und fachlich erfahrenen SFB-Betreuungskraft, die mindestens 3 Jahre SFB-Betreuungsarbeit unter Supervision (das entspricht 4.800 Arbeitsstunden) nachweisen kann (in Anlehnung an die praktische Ausbildung zur/zum klinischen PsychologenIn).

Ad 2c) SFB und fachspezifische BetreuerInnen (SFB^{+})

Bedarfsgerecht können neben SFB-qualifizierten BetreuerInnen mit Zustimmung der zuständigen /Dipl.-)Sozialarbeiterin abhängig vom festgelegten und zu erreichendem Ziel gem. Betreuungsplan fachspezifische BetreuerInnen eingesetzt werden. Diese MitarbeiterInnen müssen:

- eine abgeschlossene Fachausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund oder Länder anerkannt sind, nachweisen und
- zusätzlich mindestens eine spezifische facheinschlägige Zusatzqualifikation für pädagogische Anleitungen im Umfang von 500 Stunden = 20 ECTS mit Selbsterfahrung und Supervision nachweisen.

Eine beauftragte Fachbetreuung wird immer zusätzlich von einer/einem SFB-BetreuerIn sozialpädagogisch mitbetreut.

Die von uns eingebrachten Ergänzungen begründen sich auf Basis von dringenden Bedarfsmeldungen in der alltäglichen Betreuungsarbeit und würden den Durchführungsrahmen ermöglichen, dass bedarfsgerechte integrative pädagogische Angebote im Lebensfeld von Kindern und Jugendlichen mit präventiven Wert durch SFB^{+} angeboten werden könnten.

Sollten Erklärungen bzw. Begründungen für die aus der alltäglichen Betreuungspraxis erarbeiteten Eingaben von der Behörde gewünscht werden, stehen wir gerne per Mail unter info@leibetseder.info und Mobil unter 0699-10373604 zur Verfügung und könnten diese unmittelbar mündlich bzw. schriftlich nachreichen und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

Dr. Leibetseder
Geschäftsführung

Ingrid Hrastnik
SFB-Landesleitung